

**öffentlich**

Datum  
**30.05.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8857**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Besetzung der Schulleitungsstelle an der Grundschule Welheim

## **Beschlussvorschlag**

Gem. § 61 Abs. 2 GO Schulgesetz wird das stimmberechtigte Mitglied des Schulträgers in der Schulkonferenz der Grundschule Welheim beauftragt, die Bewerberin

**Hannegret Bockholt**

zur Schulleiterin der Grundschule Welheim zu wählen.

Der Schulträger wird ermächtigt, die gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW erforderliche Zustimmung zur Wahl gegenüber der Bezirksregierung Münster ohne weitere Beteiligung der Bezirksvertretung Süd zu erteilen, falls Frau Bockholt durch die Schulkonferenz der Grundschule Welheim gewählt werden sollte.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: keine

## **Problembeschreibung / Begründung**

Die stellv. Schulleiterin der Grundschule Welheim teilt mit E-Mail vom 25.05.2016 mit, dass die erweiterte Schulkonferenz gem. § 61 Schulgesetz NRW am 08.06.2016 um 18.30 Uhr zur Wahl der neuen Schulleitung zusammentreten wird.

Die Einleitung des Verfahrens zur Bestellung der Schulleitung fand bereits im Jahr 2015 statt. Aus diesem Grund ist die bis zum 31.12.2015 gültige, alte Verfahrensweise nach § 61 SchulG NRW anzuwenden.

Die Regelungen zur Schulleitungswahl nach § 61 SchulG NRW (altes Verfahren) sehen vor, dass der Schulträger mit einem stimmberechtigten und bis zu drei beratenden Mitgliedern in der Schulkonferenz vertreten ist.

Die Bezirksvertretung Süd hat in ihrer Sitzung vom 03.09.2014 beschlossen, als stimmberechtigtes Mitglied den Schuldezernenten und im Falle seiner Verhinderung den mit der Leitung schulfachlicher Aufgaben beauftragten Beamten mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Aus dem Kreis der Bezirksvertretung wurden drei Mitglieder mit beratender Stimme benannt.

Der stimmberechtigte Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz der Grundschule Welheim ist durch die Bezirksvertretung Süd zu beauftragen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 19.05.2016 an die Vorsitzende der Schulkonferenz wird die derzeitige kommissarische Schulleiterin, Frau Hannegret Bockholt, zur Besetzung der vakanten Stelle vorgeschlagen. Weitere geeignete Bewerber wurden nicht benannt.

Als Zeitraum zur Abgabe des Votums der Schulkonferenz ist gem. § 61 SchulG NRW eine Frist von 8 Wochen vorgegeben. Danach erlischt das Vorschlagsrecht. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Stellenbesetzungsverfahrens ist die Einhaltung der Vorlagenfrist für die Sitzung der Bezirksvertretung nicht mehr möglich. Der Tagesordnungspunkt ist daher wie eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung NRW zu behandeln.

Nach der Wahl durch die Schulkonferenz ist gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz der Schulträger durch die zuständige Bezirksregierung um seine Zustimmung zur gewählten Person zu bitten. Sollte die vorgeschlagene Kandidatin gewählt werden, wird es als zweckmäßig angesehen, die Zustimmung ohne erneute Beteiligung der Bezirksvertretung Süd zu erteilen.

Tischler